

Präambel des Bebauungsplanes
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf diesen Bebauungsplan Nr. 82 "Westlich Kurpark", Stadt Bad Nenndorf, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Nenndorf, den 28.10.2010
gez. Reese L.S.
Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 17.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Westlich Kurpark", Stadt Bad Nenndorf, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB am 31.03.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Nenndorf, den 28.10.2010
gez. Reese L.S.
Stadtdirektor

Planunterlagen
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Gemarkung: Bad Nenndorf Flur: 20
Maßstab: 1:1000
Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Weitergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen... (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVerMG)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.02.2010). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Springe, den 28.10.2010
gez. Balke L.S.
Vermessungsingenieur

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 "Westlich Kurpark", Stadt Bad Nenndorf, wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro REINOLD
Krankenlehger Straße 12 - 31737 Rinteln
Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den 28.10.2010
gez. Reinold L.S.
Planverfasser

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 16.06.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 "Westlich Kurpark", Stadt Bad Nenndorf, und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 17.07.2010 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 "Westlich Kurpark", Stadt Bad Nenndorf, mit der Begründung hat vom 29.07.2010 bis 31.08.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Nenndorf, den 28.10.2010
gez. Reese L.S.
Stadtdirektor

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat den Bebauungsplan Nr. 82 "Westlich Kurpark", Stadt Bad Nenndorf, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.10.2010 als Satzung (§ 10 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, den 28.10.2010
gez. Reese L.S.
Stadtdirektor

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. 82 "Westlich Kurpark", Stadt Bad Nenndorf, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.10.2010 im Amtsblatt Nr. 10/2010 für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 29.10.2010 in Kraft getreten.

Bad Nenndorf, den 29.10.2010
gez. Reese L.S.
Stadtdirektor

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 "Westlich Kurpark", Stadt Bad Nenndorf, ist die Verletzung von Vorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 23.04.2019
gez. Schmidt L.S.
Stadtdirektor

Planzeichenerklärung

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- WA 1/2/3** Allgemeines Wohngebiet (siehe textl. Festsetzung § 1) § 4 BauNVO
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 0,4** Grundflächenzahl § 16 (2) Nr. 1 BauNVO
 - II** Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) Nr. 3 BauNVO
 - III** Zahl der Vollgeschosse, zwingend § 16 (2) Nr. 3 BauNVO
 - H max = 9,5 m** maximale Höhe der baulichen Anlagen (siehe textl. Festsetzung § 4) § 16 (2) Nr. 4 BauNVO
- BAUWEISE; BAUGRENZE** § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- ED** offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO
 - a** abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge (siehe textl. Festsetzung § 2) § 22 (4) BauNVO
 - Baulinie** (siehe textl. Festsetzung § 3) § 23 BauNVO
 - Baugrenze** § 23 BauNVO

- VERKEHRSLÄCHEN** § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Strassenverkehrsfläche**
 - Strassenbegrenzungslinie**

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE ABLAGERUNGEN** § 9 (1) Nr. 12 (6) BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität (Trastofstation)**

- GRÜNFLÄCHEN** § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB
- Ö** Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Verkehrsgrün (siehe textl. Festsetzung § 6 (4))

- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** § 9 (1) Nr. 16 BauGB
- GW** Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (Heilquellenschutzgebiet Bad Nenndorf Zone II)

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** § 9 (1) Nr. 25 a und (6) BauGB
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsberechtigten zu belastende Fläche** § 9 (1) Nr. 9 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Garagen, Gemeinschaftsgaragen und Carports (siehe textl. Festsetzung § 8)** § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwand) (siehe textl. Festsetzung § 7 (2))** § 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB

- Lärmpegelbereich (siehe textl. Festsetzung § 7 (1))** § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche** § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen** § 16 (5) BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes** § 9 (7) BauGB

- NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN**
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ** § 9 (6) BauGB
- D** Einzelanlagen, Ensembles die dem Denkmalschutz unterliegen
 - D₁** Kurpark Bad Nenndorf (Denkmalensemble gem. § 3 Abs. 3 NDSchG)
 - D₂** Ärztehaus mit Gartenhaus und Einfriedung (Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG)

- Bodenrechtliche Festsetzungen**
- § 1 Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet -WA1, WA 2 und WA 3 Gebiet- (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)**
- Innerhalb des festgesetzten WA 1- Gebietes werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Innerhalb der festgesetzten WA 2- und WA 3- Gebiete sind nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Innerhalb der festgesetzten WA 2- und WA 3- Gebiete werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen:
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen

- § 2 Abweichende Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**
- Innerhalb der festgesetzten WA 2- und WA 3- Gebiete wird eine abweichende Bauweise (a) im Sinne der offenen Bauweise (im Sinne von Einzelhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen) ohne Begrenzung der Gebäudelänge festgesetzt.

- § 3 Baulinie (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)**
- Einzelne Gebäudeteile können von der innerhalb des WA 3- Gebietes festgesetzten Baulinie um bis zu 2 m zurückspringen, wenn diese nicht mehr als 50 % der Gesamtbreite des Hauptgebäudes betragen. Balkone können ausnahmsweise die Baulinie um max. 2 m überschreiten. Garagen und Nebenanlagen dürfen von der Baulinie abweichend gebaut werden.

- § 4 Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**
- Innerhalb des festgesetzten WA 1- Gebietes wird die max. Höhe der baulichen Anlagen auf 9,50 m begrenzt.
 - Innerhalb der festgesetzten WA 2- und WA 3- Gebiete wird die max. Höhe der baulichen Anlagen auf 13 m begrenzt.
 - Bezugsebene ist die Oberkante des Fahrbahnrandes an der Stelle des arithmetischen Mittelpunktes der Grundstücksbreite der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Der maßgebliche Bezugspunkt wird durch den höchsten Punkt des Gebäudes gebildet.

- § 5 Ableitung des Oberflächenwassers (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
- Das im WA 1-, WA 2- und WA 3- Gebiet anfallende Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen darauf auf den Grundstücksflächen zurückzuführen, dass nur die natürliche Abfluss-Spende des derzeit unbebauten Grundstückes an die nächste Vorflut abgegeben werden darf. Je 100 m² angeschlossener, versiegelter Fläche sind auf den Baugrundstücken mind. 2,5 m³ Rückhaltevolumen herzustellen.

- § 6 Durchgrünung des Plangebietes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 a BauGB)**
- Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist innerhalb der Freiflächen des WA 1- Gebietes auf den privaten Baugrundstücken mindestens ein klein- bis mittelkröniger, standortgerechter Laubbau oder Obstbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 cm in 1m Höhe zu pflanzen. Die zu pflanzenden Obstbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 7-8 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach Angaben der Anlagen 1 und 2 der Begründung.
 - Auf den innerhalb des WA 2- und WA 3- Gebietes neu anzulegenden Stellplätzen ist je angefangene 8 Stellplätze ein Laubbau zu pflanzen. Hierzu sind klein- bis mittelkrönige, standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm in 1 m Höhe auf einer mind. 10 m² großen Baumscheibe zu pflanzen. Die Fläche ist mit bodendeckenden Sträuchern zu begrünen und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig vor Überfahren zu schützen. Die Bäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artenwahl richtet sich nach Angaben der Anlage 1 der Begründung.
 - Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche sind mind. 5 Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hierzu sind mittelkrönige, standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Fläche ist mit bodendeckenden Sträuchern zu begrünen und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig vor Überfahren zu schützen. Die Artenwahl richtet sich nach Angaben der Anlage 2 der Begründung.
 - Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ sind die Flächen mit bodendeckenden Sträuchern in einem Pflanzabstand von 5 Stück/m² zu begrünen und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig vor Überfahren zu schützen. Die Artenwahl richtet sich nach Angaben der Anlage 2 der Begründung.
 - Die in Abs. 1 bis 4 beschriebenen Pflanzungen sind nach Beginn der privaten Baumaßnahmen und der Erschließungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen, spätestens jedoch innerhalb einer Vegetationsperiode danach durchzuführen.

- § 7 Lärmschutz innerhalb der festgesetzten WA- Gebiete (WA 1 und WA 2) (Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- Passiver Schallschutz - Lärmpegelbereiche und Schalldämm-Maße

Innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete sind aufgrund der vorhandenen Verkehrslärmsituation (Bahnhofstraße) gegenüber der gemäß DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau" definierten Orientierungswerte erhöhte Lärmrisikosituationen möglich bzw. zu erwarten. Zum Schutz vor den von der Bahnhofstraße hervorgerufenen Lärmimmissionen werden gegen Außenlärm bauliche Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (passiver Schallschutz). Bei der Bemessung sind die im B-Plan dargestellten Lärmpegelbereiche zu beachten. Diesbezüglich wird auf die aktuellen technischen Regelwerke der DIN 4109, der VDI-Richtlinie 2719 bzw. auf die 24. Verordnung zur Durchführung des BImSchG verwiesen.

Im Bereich der im WA-Gebiete festgesetzten Lärmpegelbereiche II bis IV sind die in der DIN 4109, Tabelle 10 angegebenen Schalldämm-Maße R_w,R für Wände und Fenster jeweils einzeln einzuhalten. Das resultierende Schalldämm-Maß R_w,res ist in Abhängigkeit des Fensterflächenanteils zu bestimmen.

Für die im B-Plan festgesetzten Lärmpegelbereiche II bis IV sind bei Schlafräumen und Kinderzimmern schalldämmte Lüftungsöffnungen (mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster, die an der straßenzugewandten Seite (Bahnhofstraße Straße) angeordnet werden, entsprechenden Einfügungs-Dämpfungsmaß) oder äquivalente Maßnahmen (z.B. Innenbelüftung) vorzusehen (vgl. DIN 1946).

Unter Erbringung eines Einzelnachweises kann von den o.g. schalltechnischen Anforderungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bebauungsstruktur (Einzel-, Doppel-, Reihenhäuser), in Form einer Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper oder die Eigenabschirmung einzelner Baukörper abgesehen werden.

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (DIN 4109, Tabelle 8)

Lärmpegelbereich	Maßgeb. Außenlärmpegel	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts-räume o.ä.	Büro-räume u.ä.
I	bis 55	35	30	-
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35

- An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt. Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
- Aktiver Schallschutz - Lärmschutzwand

Innerhalb der im B-Plan festgesetzten gekennzeichneten linienhaften Festsetzung für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist eine mind. 1,8 m hohe Lärmschutzwand zu realisieren. Die Außenbauteile müssen mindestens ein Flächengewicht von 15 kg/m² aufweisen. Als Bezugsebene gilt die jeweils angrenzende gewachsene Erberfläche des angrenzenden Grundstückes.

- § 8 Garagen/Gemeinschaftsgaragen und Carports (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)**
- Die festgesetzte Fläche für Garagen/Gemeinschaftsgaragen und Carports wird dem WA 2 /WA 3 Gebiet zugeordnet.

Hinweise

Baunutzungsverordnung
Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - i.d.F. d. Fassung vom 27.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S. 466) erstellt worden.

Archäologischer Denkmalschutz
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Scherben sowie Holzkohlenasammungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, gemacht werden, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel.: 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zur Abfuhr von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Hinweis zu § 7 Lärmschutz innerhalb der festgesetzten WA - Gebiete

Erforderliche Schalldämm-Maße erf. R_w,res von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern. (Auszug aus DIN 4109, Tabelle 10)

erf. R _w ,res in dB nach Tab.8	Schalldämm-Maße für Wand/ Fenster in dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
	10 %	20 %	30 %	40 %	50 %	60 %
30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
35	35/30	35/30	35/32	40/30	40/32	45/32
			40/30		50/30	
40	40/32	40/35	45/35	45/35	40/37	40/37
	45/30				60/35	40/37
45	45/37	45/40	50/40	50/40	50/42	60/42
	50/35	50/37			60/40	

Heilquellenschutzgebiet
Das gesamte Plangebiet (einschl. der WA 1-, WA 2- und WA 3-Gebiete) befindet sich in der Schutzzone III des Heilquellenschutzgebietes Bad Nenndorf. Die Heilquellenschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

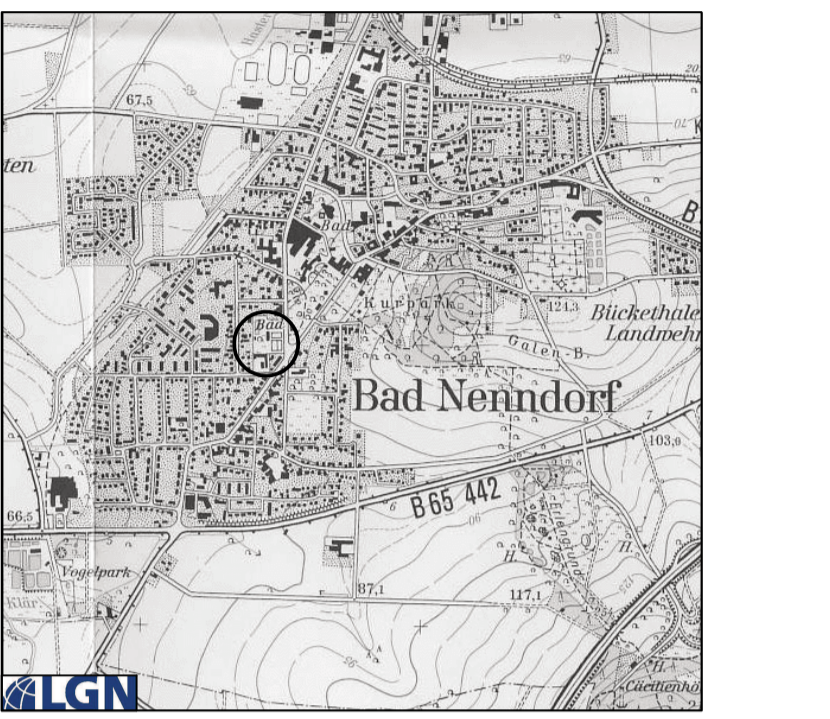
Aus Sicht des Heilquellenschutzes und insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zu den staatlich anerkannten Heilquellen auf der Esplanade im Kurpark von Bad Nenndorf sind vor allem folgende Aspekte als kritisch zu betrachten und zu berücksichtigen:

- Bodeneingriffe, die das Schutzzpotential der grundwasserüberdeckenden Schichten reduzieren (Reduzierung der quartärzeitlichen Decktschiebung),
- Versickerung von verunreinigtem Oberflächenwasser,
- die Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung,
- die Errichtung und der Betrieb von Brunnenanlagen z.B. Gartenbrunnen sowie
- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur thermischen Nutzung des Untergrundes (erdgekoppelte Wärmepumpenanlagen, Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren etc.).

Den Belangen des Heilquellenschutzes ist Rechnung zu tragen, so dass die genannten Aspekte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Sobald konkrete Planungsunterlagen für das Bauvorhaben vorliegen, sind diese insbesondere im Hinblick auf das Ausmaß der Bodeneingriffe in vertikaler und horizontaler Hinsicht hydrogeologisch zu begutachten. Anlagen zur Versickerung von Oberflächenwasser müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorgaben der relevanten Richtlinien sind einzuhalten. Die Errichtung und der Betrieb von Brunnenanlagen sowie von Anlagen zur thermischen Nutzung des Untergrundes sind nicht zulässig bzw. sind mit der Unteren Wasserbehörde im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Belangen der Heilquellenschutzgebietsverordnung abzustimmen.

(gem. § 13 a BauGB)

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000



Bauleitplanung der Stadt Bad Nenndorf Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 82 "Westlich Kurpark" Stadt Bad Nenndorf

- Abschrift -